

und bemerken, daß der Preis 4 fl. 30 fr. = 2  $\frac{1}{2}$   $\text{R}$  jährlich mit 25 % gegen baar beträgt.

Zugleich fügen wir bei, daß auch literarische Anzeigen, denen eine große Verbreitung gesichert ist, da die Auflage schon jetzt auf nahe an 2000 Exemplare sich beläuft, Aufnahme in der Zeitschrift finden, und berechnen wir solche mit 4 fr. = 1  $\frac{1}{4}$   $\text{R}$  pro Zeile; Beilagegebühren je nach Uebereinkunft.

Von solchen neu erscheinenden Werken, deren Besprechung in der Zeitschrift zweckmäßig erscheint und von den Herren Verlegern gewünscht wird, ersuchen wir um Einsendung eines Exemplars zu diesem Behuf auf Buchhändlerweg; die Nummer, welche die Kritik enthält, werden wir stets s. Z. den Herren Verlegern zukommen lassen.

Heidelberg, im Januar 1869.

Adolph Emmerling,  
Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

[300.] Oberhausen, Januar 1869.

P. P.

In meinem Verlage erschien soeben:

Zur  
**Theorie der Separation**  
oder  
**Kritische Bemerkungen**

zu  
**P. Ritter v. Rittinger's**  
**Lehrbuch der Aufbereitungskunde**

von  
**Julius von Sparre,**  
Kgl. Preuss. Bergrath.

2 — 3 Bogen. Lex.-8. Eleg. geh. (mit eingedr. Holzschnitten).

Preis 10  $\text{Sg}$  ord. — 6  $\frac{1}{2}$   $\text{Sg}$  netto.

Der Verfasser, im Bergfache als Autorität rühmlichst bekannt, unterwirft in dieser Broschüre das vielverbreitete, bisher als massgebend erachtete grosse Werk v. Rittinger's einer scharfen, unparteiischen wissenschaftlichen Kritik und kommt zu dem Resultat:

„dass die v. Rittinger'sche Theorie der Aufbereitung fast nur, soweit sie aus anderen Werken entlehnt ist, Anspruch auf Richtigkeit machen kann, dagegen, soweit sie wirklich auf selbständigen Entwicklungen beruht, als unrichtig bezeichnet werden muss.“

Da den Verfasser von jeher das Bestreben geleitet hat, die rationelle Fortbildung des Aufbereitungswesens zu fördern, wissenschaftliche Irrthümer aber um so verderblicher wirken und folglich auch eine um so strengere Kritik herausfordern, jemehr sie durch anerkannte Autoritäten unterstützt und verbreitet werden, so hat derselbe sich zu den vorliegenden Erörterungen für verpflichtet gehalten.

Das Werkchen wird bei allen Fachleuten Aufsehen erregen und ersuche ich daher alle Handlungen, welche

für **Bergbau-Literatur**

Absatz haben, gefälligst verlangen zu wollen.  
Hochachtungsvoll

Ad. Spaarmann's Verlag.

[301.] Mit Beginn des Jahres 1869 erscheint an Stelle der „Mittheilungen“ des Vereins für volkswirtschaftlichen Fortschritt in Wien, der

**Oesterreichische**  
**Oekonomist**

unter der Redaction von  
**Wilh. Sommerfeld, Freih. v. Somaruga**  
und **Dr. Albert Schäffle.**

Der „Oekonomist“ vertritt das Prinzip unbeschränkter *wirtschaftlicher Freiheit*, das auch in *Oesterreich* zur Geltung gelangen muss, wenn der Staat Bestand haben und gedeihen soll. In der wissenschaftlichen *Erforschung der gegebenen Zustände* und in der *Benutzung der Fortschritte*, welche *ausserhalb Oesterreich* gemacht werden, liegen die alleinigen Mittel, die zum Ziele führen. — Die Redaction des „Oekonomist“, der unter seinen Mitarbeitern die bewährtesten Kräfte auf diesem Gebiete zählt, wird im Sinne der angedeuteten Richtung wirken und alle dahin gehenden Bestrebungen unterstützen.

Der „Oekonomist“ erscheint wöchentlich einmal im Umfange von 2 bis 3 Bogen und kostet incl. Postversendung vierteljährlich: für *Oesterreich* 2 fl., für den *deutschen Postverein* 1  $\frac{1}{2}$   $\text{R}$ , für die *Schweiz, Frankreich und England* 5 Sh. oder 6 Frs.

Bestellungen sind an die nächste Postanstalt oder an die Herren **Haasenstein & Vogler**, Wien (Wollzeile Nr. 9), Hamburg, Frankfurt a. M., Berlin, Basel und Leipzig zu richten, woselbst auch Inserate, die Zeile à 10 kr. = 2  $\text{R}$  angenommen werden.

**Schachzeitung.**

Vierundzwanzigster Jahrgang.  
1869.

[302.]

Die in unserem Verlage erscheinende

**Schachzeitung.**

(Gegründet von der Berliner Schachgesellschaft.)

Organ

für das gesammte Schachleben.

Herausgegeben

von  
**J. Mindkwiß.**

beginnt mit 1869 ihren vierundzwanzigsten Jahrgang. Umfang ca. 25 Bogen gr. 8.

Preis 3  $\text{R}$  ord. Mit 25 % u. auf 6 + 1 Freierpl.

Unsere Zeitschrift, gegenwärtig das älteste aller bestehenden Schachblätter, wird unter der tüchtigen Leitung des Hrn. Johannes Mindkwiß auch ferner die Förderung des Schachspiels nach jeder Richtung auf theoretischem wie praktischem Gebiet zur Tendenz haben und ihre Stellung als Haupt-Organ für die vaterländischen Schachinteressen behaupten. Wir bitten angelegentlich um freundliche Verwendung für diesen neuen Jahrgang, der sich durch Gediegenheit und Reichhaltigkeit des Inhaltes seinen Vorgängern würdig anschließen wird, und stellen Ihnen Hest I. als Probe-Hest gern in mäßiger Anzahl zu Diensten.

Wir versenden Hest I. in der bisherige Anzahl Ihres Bedarfs zur Fortsetzung.

Leipzig, December 1868.

Beit & Co.

[303.] Bei der bevorstehenden, für unseren ganzen Buchhandel hoch bedeutenden und unter seiner Mitwirkung erfolgenden Berathung über den Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund betreffend *das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst, an geographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Abbildungen, sowie an photographischen Aufnahmen nach der Natur*

bringe ich die in meinem Verlage erschienenen, speciell diesen Gegenstand betreffenden Werke den Herren Collegen in Erinnerung:

**Dambach, Dr. Otto**, Geh. Ober-Postrath, die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks nach preussischem Rechte. 8. 32 S. 1864. Geh. 5  $\text{Sg}$ , 3  $\frac{1}{4}$   $\text{Sg}$  netto.

**John, Dr. Richard Ed.**, ord. Professor der Rechte an der Universität Kiel, Kritiken strafrechtlicher Entscheidungen des preussischen Ober-Tribunals. gr. 8. VI und 352 S. 1866. Geh. 1  $\frac{1}{2}$  15  $\text{Sg}$ , 1  $\frac{1}{2}$  3  $\frac{1}{4}$   $\text{Sg}$  netto.

Enthält u. A.:

Was versteht das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 unter „Herausgeber“ einer Druckschrift? (Erste Erörterung dieser Frage, veranlaßt durch den Beschluß des Obertribunals vom 17. Juni 1863.)

Was versteht das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 unter „Herausgeber“ einer Druckschrift? (Zweite Erörterung dieser Frage, veranlaßt durch das Erkenntniß des Obertribunals vom 22. Februar 1864.)

Zur Interpretation des Preßgesetzes (§. 54.).

**Klostermann, Dr. R.**, Ober-Bergrath, das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, nach preussischem und internationalem Rechte dargestellt.

I. Band: Allgemeiner Theil. — Verlagsrecht und Nachdruck. gr. 8. XII und 452 S. 1867. Geh. 2  $\frac{1}{2}$  10  $\text{Sg}$ , 1  $\frac{1}{2}$  22  $\frac{1}{2}$   $\text{Sg}$  netto. [Cf. Börsenblatt 1868. Nr. 11.]

**Kühns, Dr. Friedrich Julius**, Docent in der jurist. Facultät der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität, der Rechtsschutz an Werken der bildenden Künste. Eine Denkschrift im Namen der deutschen Kunstgenossenschaft. 8. 53 S. 1861. Geh. 10  $\text{Sg}$ , 7  $\frac{1}{2}$   $\text{Sg}$  netto.

**Neumann, Max**, Dr. und Docent der Rechte an der Universität Breslau, †, Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdrucks-Rechte bei Werken der bildenden Künste, im Anschluss an die Frage vom Rechtsschutz der Photographie gegen Nachdruck. gr. 8. XII und 142 S. 1866. Geh. 24  $\text{Sg}$ , 18  $\text{Sg}$  netto.

Exemplare für die Privatbibliothek gebe ich kurze Zeit mit 40% gegen baar.

Berlin, am 30. December 1868.

J. Guttentag.